Buchrezension

Thomas C. Knierim/Anna Oehmichen/Susanne Beck/Claudius Geisler, Gesamtes Strafrecht aktuell, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018, 533 S., 58,-€.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden zahlreiche rechtspolitische Diskussionen geführt – so etwa über die Verschärfung des Sexualstrafrechts, die Quellen-TKÜ oder die Sterbehilfe –, die auch für Studierende der Rechtswissenschaften von hoher Relevanz sind.

Grund dafür war eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben, beispielsweise sei die neueingeführte Qualifikation des Wohnungseinbruchdiebstahls in Privatwohnungen (§ 244 Abs. 1 StGB) oder die Strafbarkeit illegaler Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) genannt.

Aufgrund der Vielzahl von relevanten Neuerungen haben sich vier Juristen aus Praxis und Wissenschaft dazu entschlossen, alle strafrechtlichen Änderungen der Jahre 2016 und 2017 vollumfänglich innerhalb eines Buches darzustellen und zu kommentieren. Mit *Thomas C. Knierim* und *Dr. Anna Oehmichen* sind zwei Rechtsanwälte aus Mainz beteiligt, die zusätzlich Lehraufträge an den Universitäten Halle-Wittenberg respektive Gießen wahrnehmen. Ergänzt werden sie durch Universitätsprofessorin Prof. *Dr. Susanne Beck* aus Hannover und Honorarprofessor an der Universität Mainz Prof. *Dr. Claudius Geisler*, welcher an gleichem Ort als Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und der Literatur tätig ist.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Einführung und allgemeinen Bewertung der Gesetzesneuerungen, welcher die Bearbeitung der einzelnen Reformen folgt, kategorisiert in materielles Strafrecht, Sanktions- und Rechtsfolgenrecht sowie Verfahrensrecht.

Im Einzelnen haben die Autoren dabei folgende Kapitel bearbeitet: Knierim: Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, Geheimnisschutz bei Mitwirkung Dritter, Vermögensabschöpfung I: materiell-rechtlicher Teil (mit Beck), Beschuldigtenrechte (mit Oehmichen), Effektiveres und praxistauglicheres Strafverfahren, Elektronische Aktenführung in Strafsachen, Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung (mit Oehmichen), Vermögensabschöpfung II: prozessualer Teil, Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren; Oehmichen: Staatsschutz, Organisierte Kriminalität, Nachstellung, Sportwettenbetrug, Korruption im Gesundheitswesen, Illegale Kraftfahrzeugrennen, Verbrechen der Aggression, Fahrverbot als Nebenstrafe, Elektronische Fußfessel, Sicherungsverwahrung, Europäische Ermittlungsanordnung; Beck: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, Menschenhandel; Geisler: Sterbehilfe, Wohnungseinbruchdiebstahl, Doping im Leistungssport.

Innerhalb der einzelnen Kapitel wurde besonders auf eine einheitliche Darstellung geachtet: Nach einer Auflistung der vertiefenden Literatur wird die Gesetzesänderung rechtspolitisch analysiert und systematisch eingeordnet, anschließend werden die geänderten Paragraphen einzeln kommentiert und schließlich die prozessualen Folgen der Gesetzesänderung erläutert. Durch die Trennung von rechtspolitischer Analyse

und Kommentierung wird sichergestellt, dass sich die wertende Sicht des Autors nicht mit der Kommentierung des Gesetzes vermischt. Positiv sticht zudem heraus, dass die Änderungen in der Darstellung der einzelnen Paragraphen kursiv hervorgehoben sind, wodurch der Bezugspunkt der Kommentierung klar erfassbar wird.

Studierende Leser dieser Rezension wird es interessieren, welche Kapitel für sie von besonderer Relevanz sind. Für Pflichtfachstudierende sind im materiellen Recht insbesondere die Kapitel zu Sterbehilfe, Nachstellung, Wohnungseinbruchdiebstahl und illegalen Kraftfahrzeugrennen sowie im prozessualen Recht das Kapitel zum effektiveren und praxistauglicheren Strafverfahren examensrelevant. Für Schwerpunktstudierende in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht oder Internationales Strafrecht können zusätzlich die Kapitel zum Sportwettenbetrug, der Korruption im Gesundheitswesen, dem Verbrechen der Aggression und der formellen bzw. materiellen Änderung der Vermögensabschöpfung von Relevanz sein.

Inhaltlich überzeugt die klare Fokussierung auf Neuerungen: Das Buch hält sich nicht mit der Erläuterung schon bekannter Meinungsstände und Definitionen auf und wird dank der Disziplin der Autoren ganz dem sich gesetzten Zweck gerecht, den Leser in kürzester Zeit über Rechtsänderungen und deren Folgen zu informieren. Diese Kompaktheit ist im Vergleich zu anderen Gattungen juristischer Literatur ein Alleinstellungsmerkmal: Während Kurzkommentare und Ausbildungsliteratur primär die Funktion erfüllen, alle notwendigen Informationen zu den Rechtsnormen darzustellen, werden einzelne Gesetzesänderungen nicht detailliert dargestellt und es wird für Hintergründe und Kritik daran - wenn überhaupt - nur auf andere Literatur verwiesen. Zwar gibt es zahlreiche Aufsätze zu Gesetzesänderungen mitsamt Hintergrundinformationen und Kritik, diese sind allerdings jeweils unterschiedlich aufgebaut und müssen erst ausfindig gemacht werden.

Die mit "Gesamtes Strafrecht aktuell" gegebene Möglichkeit, Hintergründe und Motivationen zu Gesetzesänderungen schnell und kompakt nachvollziehen zu können, hat der juristischen Literatur bisher gefehlt und es ist daher sehr zu wünschen, dass auch für zukünftige Gesetzesänderungen Bücher dieses Formats erscheinen werden.

Innerhalb der einzelnen Kapitel werden aufkommende Fragen und Auslegungsprobleme erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, wobei folgende Kommentierungen für Studierende von besonderer Relevanz sind: In Kapitel 5 kommentiert Geisler die Neueinführung des § 217 zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Trotz grundsätzlich legitimer Zielsetzung erscheint ihm ein solches Verbot als potenziell unverhältnismäßiger Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht. Bei der Abgrenzung der problematischen Handlungsvariante des "Vermittelns einer Gelegenheit", zur lediglich straflosen Beratung des Suizidenten, plädiert er für eine enge Auslegung, nach welcher diese Handlungsvariante nur auf solche Fälle anzuwenden sei, in denen dem Suizidenten tatsächlich die Gelegenheit zur Selbsttötung verschafft wurde. Die Umsetzung sieht er aufgrund des Kriteriums der Geschäftsmäßigkeit als gescheitert an, da somit nur entscheidend sei,

ob die Tathandlung auf Wiederholung gerichtet ist oder nicht. Dies führe zu der, seiner Ansicht nach, nicht tragbaren Straflosigkeit einer mehrfachen Suizidhilfe ohne Fortsetzungswillen, während dieselbe Suizidhilfe mit Fortsetzungswillen schon einmalig zur Strafbarkeit führen könne.

Im Kapitel zur Neufassung des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) begrüßt Oehmichen die Änderung zum Eignungsdelikt, da somit die Strafbarkeit des Täters nicht von der Reaktion des Opfers abhängig gemacht werde. Allerdings habe der Gesetzgeber es verpasst, etwaige Schutzlücken durch Anpassung der Handlungsalternativen zu schließen, und muss somit weiterhin auf die dogmatisch stark umstrittene Handlungsgeneralklausel (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB) zurückgreifen.

Bezüglich der Einführung einer erhöhten Strafbarkeit für Wohnungseinbruchdiebstähle in Privatwohnungen (§ 244 Abs. 4 StGB) wird von Geisler ebenfalls Kritik geäußert. Abgesehen von der kriminologisch fragwürdigen Zielsetzung, durch Strafmaßerhöhung präventive Effekte zu erzielen, sieht er zurecht auch die konkrete Ausgestaltung aufgrund von erheblichen Wertungswidersprüchen in Bezug auf die Abschaffung des minder schweren Falls für Einbrüche in Privatwohnungen als misslungen an. So könne es nun vorkommen, dass ein bandenmäßiger Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244a StGB, bei welchem ein minder schwerer Fall weiterhin besteht, geringer bestraft wird als der Einbruch in eine Privatwohnung, begangen durch eine einzelne Person. Bezüglich der Frage, ab wann eine Wohnung als Privatwohnung gilt, plädiert Geisler für eine rechtsgutsorientierte Auslegung mit der Wertung, dass nur die Störung der Privatsphäre des Opfers das stark erhöhte Strafmaß rechtfertige.

Das Tätigwerden des Gesetzgebers auf dem Gebiet illegaler Kraftfahrzeugrennen (Einführung des § 315d StGB) wird von Oehmichen begrüßt. Sie kritisiert allerdings die konkrete Umsetzung als abstraktes Gefährdungsdelikt, da so auch Fälle absoluter Ungefährlichkeit vom Tatbestand erfasst seien. Bezogen auf die umstrittene Handlungsalternative Var. 3, welche den sogenannten "Einzelraser" bestrafen will, der das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit anstrebt, sieht sie die Rechtsprechung in der Pflicht. Diese solle ähnlich wie bei den BAK-Werten die Begriffe "erheblich", "grob verkehrswidrig", und "rücksichtslos" durch objektive Kriterien zu konturieren, um dem Bestimmtheitserfordernis gerecht zu werden. Diese Handlungsalternative werde laut Oehmichen jedoch in der Praxis sowieso weites gehend leerlaufen, aufgrund von erheblichen Beweisproblemen im Hinblick auf die notwendige "Absicht", die höchstmögliche Endgeschwindigkeit erreichen zu wollen.

Vergleicht man die Kommentierungen in "Gesamtes Strafrecht aktuell" mit der Darstellung der Gesetzesänderungen in den bei Studierenden beliebten Kurzlehrbüchern von Rudolf schon eingearbeitet – stets die aktuelle Rechtslage dargestellt

Rengier¹ so ergibt dieser Vergleich, dass dort zwar – soweit

wird, allerdings weder die Gesetzesänderung explizit genannt, noch der rechtspolitische Hintergrund erläutert wird.²

Ein Vergleich mit dem Kurzlehrbuch von Petra Wittig³ zum Wirtschaftsstrafrecht ergibt dabei ein ähnliches Bild: Lediglich die Korruption im Gesundheitswesen wird vergleichbar, allerdings in geringerem Umfang, erläutert⁴ und im Übrigen fehlen vor allem ein Einblick in die gesetzgeberische Motivation und eine Bewertung der Umsetzung.⁵

Über studienrelevante Inhalte hinausgehend kann die Lektüre von "Gesamtes Strafrecht aktuell" auch das persönliche Rechtsverständnis verbessern. So bekommt man beispielsweise im Kapitel zum Geheimnisschutz den Zusammenhang der Rechtsordnung gut aufgezeigt: Zur Ermöglichung des Outsourcings mussten zusätzlich zu den Regelungen im StGB zur Verletzung von Privatgeheimnissen noch berufsrechtliche Befugnisnormen aus der BRAO geändert werden. Notwendig war zudem eine Änderung der Zeugnisverweigerungsrechte, um eine Gleichbehandlung mit dem materiellen Strafrecht zu

Auch ist das im Kapitel der Nachstellung zur Argumentation verwendete Verhältnis zwischen erfassten Fällen und Anzahl an Anklagen zu nennen, denn dieses in der Praxis wichtige Instrument zur Evaluation der Effektivität von Strafnormen wird in der universitären Ausbildung und Ausbildungsliteratur – wenn überhaupt – nur am Rande behandelt.

Somit empfiehlt es sich für interessierte Studierende nicht nur, das Buch als Nachschlagwerk für prüfungsrelevante Neuerungen zu nutzen, sondern auch einen Blick in andere Kapitel zu werfen.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass das Buch dem Ziel, welches es sich setzt, vollumfänglich gerecht wird. Durch die praxisnahe Orientierung wird dem Leser alles an die Hand gegeben, was er benötigt, um die neue Rechtslage nachvollziehen und anwenden zu können. Ein sehr gelungenes Werk.

Stud. iur. Bo Sixt Finckh, Konstanz

¹ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 20. Aufl. 2018; ders., Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 19. Aufl. 2018.

² Beispielsweise sei die Bearbeitung der Nachstellung genannt (Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 19. Aufl. 2018, § 26a).

³ Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2017.

⁴ Wittig (Fn. 3), § 26.

⁵ Vgl. Bearbeitung der Vermögensabschöpfung in §§ 16 und